

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

DAG NRW · Postfach 20 02 40 · 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

Abteilung Bildung

4000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
I.1.G vom 22.12.1992

Unsere Zeichen
Sk

☎ (02 11) 13 00 2- 41

Datum
23.2.1993

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, Drucksache 11/4621 in Verbindung mit den Drucksachen 11/1820, 11/3199 und 11/4134

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zum o.g. Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Fischer
Werner Fischer
Landesverbandsleiter

ZUSCHRIFT
112375

Postanschrift
Postfach 20 02 40
4000 Düsseldorf 1

Hausanschrift
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1

Telekommunikation
Telefon (02 11) 13 00 2-0
Telex 8 582 461 (agds)
Telefax 3/a (02 11) 1 30 02-24

Kontoverbindung
Commerzbank, Filiale Düsseldorf
Konto-Nr. 1 327 477 BLZ 300 400 00
Post giro Köln 351 80-500 BLZ 370 100 50



Stellungnahme der DAG NW zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, Drucksache 11/4621 in Verbindung mit den Drucksachen 11/1820, 11/3199 und 11/4134

1. Allgemeines

Die DAG begrüßt es, daß das Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" in wichtigen Teilen gesetzlich abgesichert werden soll. Die Ausweitung der Autonomie der Hochschulen und die Stärkung der Selbstverwaltung sind wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung der Qualität der Lehre. Kolleginnen und Kollegen aus den Hochschulen weisen jedoch – wie wir meinen mit Recht – darauf hin, daß viele Veränderungen den Trend zur Bürokratisierung verstärken würden. Die Übertragung von Behördenstrukturen auf die Forschung und Lehre wird kritisiert, ebenso fehlen Anreize für den Mittelbau, der in der Regel einen Großteil der Lehre bestreitet. Insofern verweisen wir auf die kritischen Anmerkungen des HPR der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten im Geschäftsbereich des MWF NW zu den Auswirkungen auf die Binnenstruktur der Hochschulen, ohne im Einzelnen die Monita hier zu wiederholen.

Der Vollständigkeit wegen muß festgestellt werden, daß eine tiefgreifende Reform zum Nulltarif – also ohne die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel – nicht möglich sein wird.

2. Begrifflichkeit

Da die sprachliche Gegenüberstellung "Wissenschaftliche Hochschule" und "Fachhochschule" für das Ansehen und die Bewertung der Fachhochschulen abträglich und zur Kennzeichnung der verschiedenen Hochschularten unnötig ist (siehe Begründung zur Änderung des § 1 UG), müssen auch die beibehaltenen Begriffe wie "wissenschaftliches Studium" (§§ 57 Abs. 3, 94 Abs. 2 UG), sowie "wissenschaftlicher Studiengang" (60 Abs. 4 UG) in "universitäres Studium" bzw. in "universitärer Studiengang" geändert werden.

Der Begriff "Hochschule" wird auch im UG durchgehend benutzt. An Stelle des Begriffs "Hochschule" wird im FHG ständig der Begriff "Fachhochschule", im KHG der Begriff "Kunsthochschule" verwendet. Eine einheitliche Verwendung des Begriffs "Hochschule" in allen Hochschulgesetzen bringt jedoch die **Gleichwertigkeit** der Hochschularten am besten zum Ausdruck.

3. Hochschulzugang

Grundsätzlich begrüßen wir die Lockerung des Hochschulzugangs für Nicht-Abiturienten.

Die geplante Neuregelung ist allerdings in der vorliegenden Form auch deshalb zurückzuweisen, weil durch sie die Unterschiede in den Zugangsvoraussetzungen für das Universitätsstudium einerseits und das Fachhochschulstudium andererseits ausgeweitet werden, da im Rahmen des Universitätsstudiums bei Studienbewerbern ohne Hochschulreife auf eine Einstufungsprüfung nicht verzichtet wird.

Darüber hinaus greift die Beschränkung auf "Meisterinnen und Meister im Sinne des BBiG und der HWO" (§ 45 a FHG) zu kurz, weil andere – gleichwertige – Fortbildungsabschlüsse nach § 46 BBiG wie Fachwirte und Fachkaufleute nicht berücksichtigt werden.

Diese Ausblendung ist für die DAG nicht akzeptabel, weil die Voraussetzungen und das Niveau der kaufmännischen Fortbildung nach § 46 BBiG den Meisterprüfungen entsprechen. Die Nichtberücksichtigung dieser Gruppe ist um so unverständlicher als z.B. Staatlich geprüfte Betriebswirte als Absolventen von zweijährigen Fachschulen (mit Recht) einbezogen werden sollen.

Im übrigen ist die Zughaftigkeit der Öffnung der Hochschulen für Nichtabiturienten nur wenig verständlich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß ein Massenandrang nicht zu erwarten ist. Dies lag weniger an der Einstufungsprüfung als vielmehr an der Tatsache, daß die Möglichkeit einer Verbindung von Studium und Beruf mit Ausnahme der Fernuniversität nicht gegeben ist. Hier müssen verstärkt Angebote aufgebaut werden, wenn man tatsächlich mehr Akzeptanz wünscht. Die Aufgabe der Berufstätigkeit mit der vagen Perspektive eines akademischen Abschlusses und anschließender neuer Berufstätigkeit kann nicht die bildungspolitische Perspektive sein.

Es versteht sich von selbst, daß den "Selteneinsteigern" gezielte Hilfen in Form von Stützkursen, Studienberatung u.ä. angeboten werden müssen, wenn die Öffnung Erfolg haben soll. Es ist ferner zu

prüfen, in welcher Form und in welchem Umfang Vorkenntnisse der qualifizierten Berufstätigen auf das Studium angerechnet werden können (z.B. Buchhaltung und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bei Bilanzbuchhaltern).

4. Promotion von Fachhochschulabsolventen (§ 94 UG)

Die geplante Neuregelung überläßt die Präzisierung der unbestimmten Gesetzesbegriffe "qualifizierter Abschluß" und "angemessene ...wissenschaftliche Studien" den Promotionsordnungen der Universitäten und ermöglicht diesen damit, qualifizierten Fachhochschulabsolventen den Zugang zur Promotion erheblich zu erschweren. Der Begriff "wissenschaftliche Studien" wäre außerdem durch "auf die Promotion vorbereitende Studien" zu ersetzen.

Die Betreuung der Promotion sollte gemeinsam durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen erfolgen und würde somit der Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 5. Juli 1991 entsprechen. (Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur kooperativen Promotion sind inzwischen in den neuen Bundesländern umgesetzt worden; im Saarland wurde es bereits 1991 eingeführt und auch Niedersachsen will es gesetzlich verankern.)

Ein gravierender Mangel der Neuregelung ist auch in der Begründung zum § 94 UG zu finden. Hier wird ausgeführt, daß mit der Neuregelung keine Änderungen laufbahnrechtlicher Zugangsvoraussetzungen verbunden sind. Damit bleibt auch promovierten Fachhochschulabsolventen der Zugang für die Laufbahnen des höheren Dienstes versperrt. Weiter hat es zur Folge, daß sogar promovierte Fachhochschulabsolventen nicht wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Universität und in den Ingenieurwissenschaften nicht wissenschaftliche Assistenten werden können. Der promovierte Fachhochschulabsolvent, der eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist, kann aber Professor an einer Universität werden. Daher sollte bestimmt werden, daß für Fachhochschulabsolventen die Promotion zugleich ein berufsqualifizierter Abschluß eines universitären Studienganges ist.

5. Mitarbeiter (§ 40 FHG)

Das Fehlen einer notwendigen Anpassung des § 40 FHG an die Realität kann nur mit Befremden zur Kenntnis genommen werden. Der Wissenschaftsrat hat in den "Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren" vom 16.11.1990 festgestellt, " ... daß die quantitative Ausstattung der Fachhochschulen mit Mitarbeitern vielfach unzureichend und auch noch keine befriedigende Lösung für die Personalstruktur im Bereich der Mitarbeiter mit Hochschulabschluß vorhanden ist. Die beruflichen Perspektiven dieser Mitarbeiter sind vielfach noch unklar. Diese Defizite in der personellen Infrastruktur gehören zu den gravierenden Personalproblemen der Fachhochschulen. Hier ist rasch eine gezielte Verbesserung erforderlich."

Die Tätigkeiten der fachpraktischen Mitarbeiter (Laboringenieure) sind im § 40 FHG unzureichend geregelt. Tatsächlich handelt es sich um wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung zur Unterstützung der Professoren.

Die gegenwärtige Zuordnung der Mitarbeiter mit Hochschulabschluß ist auch nach Meinung des Wissenschaftsrates, der Landesrektorenkonferenz, des HLB u.a. unbefriedigend. Der Wissenschaftsrat schlägt vor, alle Mitarbeiter mit Hochschulabschluß, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen, unabhängig von ihrer derzeitigen Bezeichnung als wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 53 HRG anzusehen und sie kooperationsrechtlich nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter) zu behandeln. Der Antrag Drucksache 11/4134 (Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen) entspricht von der Absicht her den Gegebenheiten und den Erfordernissen, damit die Fachhochschule den gesteigerten Forderungen nach hochwertiger anwendungsbezogener Lehre, verstärkten Forschungsaufgaben sowie einem angemessenen Technologie- und Wissenstransfer nachkommen kann.

Lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten sind als Fehlentwicklung in der Personalstruktur der Fachhochschulen zu betrachten. Das besondere Profil der Lehre an den Fachhochschulen setzt eine ausreichende berufliche Erfahrung, die außerhalb der Hochschulen erworben sein muß, voraus.

6. Studentische Hilfskräfte (§ 41 FHG)

Zu den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des HRG gehören auch die studentischen Hilfskräfte. In den nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzen wird zwischen den wissenschaftlichen Hilfskräften an den Uni-

versitäten (§ 61 UG) und den studentischen Hilfskräften an den Fachhochschulen (§ 41 FHG) unterschieden, obwohl beiden Personengruppen gleiche Aufgaben zugewiesen werden. Entsprechend der rahmenrechtlichen Terminologie und den Regelungen in anderen Bundesländern (u.a. Berlin) sollten die studentischen Hilfskräfte an den Fachhochschulen als wissenschaftliche Hilfskräfte bezeichnet werden. Der Wortlaut von § 41 FHG ist daher entsprechend zu ändern.

7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 64 FHG)

Hier wird im Gegensatz zu § 22 HRG die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Ziel der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht erwähnt, sie sind aber unverzichtbares Element auch bei der anwendungsbezogenen Forschung. Die Regelung in § 64 FHG ist auch insofern reformbedürftig, als zwischen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unterschieden wird. Diese strikte Trennung zwischen anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung kann in der Praxis kaum verwirklicht werden. Sie sollten unter dem Oberbegriff "Hochschulforschung" zusammengefaßt werden.

8. Prüfungstermine (§ 90 UG, § 60 FHG)

Diese Änderung würde wiederum eine zusätzliche Belastung und Benachteiligung für die Studierenden an den Fachhochschulen ergeben. Da die jährlichen Vorlesungszeiten an der FH bereits 25 % über denen der Universitäten liegen (FH - 35 Wochen, Uni - 28 Wochen), bleiben den Studierenden an der FH noch weniger Wochen für die erforderlichen zusätzlichen Verdienstätigkeiten in den vorlesungsfreien Zeiten. Eine Angleichung der effektiven Studiendauer (Vorlesungswochen) zwischen FH und Uni scheint geboten.